

Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht

Marxer & Partner Rechtsanwälte

2021

ISBN 978-3-406-77970-1

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht

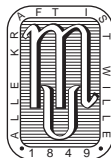
Auf Grundlage des zuletzt 2009
erschienenen Handbuchs „Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht“

herausgegeben von

Marxer & Partner Rechtsanwälte

Vaduz

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG



Wien 2021

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

Teil II

Gesellschaftsrecht

5. Kapitel

Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Literatur: *Beck/Beck*, Kurzer Bericht über die Revision des Personen- und Gesellschaftsrechts (o) [vor November 1925]; *Damjanovic*, Ausländisches Gesellschafts- und Stiftungsrecht, Skriptum zum Universitätslehrgang „Wirtschaftskriminalität, Korruption und Recht“ der Universität Innsbruck (2017); *Frick*, Unternehmensführung im Gewerbe und Dienstleistungsbetrieb im Fürstentum Liechtenstein (2020); *Hammermann*, Die Auswirkungen des EWR-Acquis auf das liechtensteinische Personen- und Gesellschaftsrecht (1998); *Kulms*, Ist das liechtensteinische Personen- und Gesellschaftsrecht kapitalmarktfähig? LJZ 2004, 6; *F. Marxer*, Rezeption im liechtensteinischen Gesellschaftsrecht, LJZ 2006, 56; *F. Marxer*, Die Materialien zum PGR aus den Jahren 1925 bis 1928. Mit einer Einleitung von Florian Marxer, Jus & News 2006 bis 2008; *F. Marxer*, Die personalistische Aktiengesellschaft im liechtensteinischen Recht. Eine Analyse unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der Vinkulierung und der Aktionärsbindungsverträge (2007); *Wenz*, Nationale und internationale Steuerpolitik des Fürstentums Liechtenstein, in *Frick/Ritter/Willi* (Hrsg), FS Hans Brunhart (2015) 373.

beck-shop.de
Übersicht

	Rz
I. Gesellschaftsrechtsgeschichte	5.1
A. Vor dem Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) 1926	5.1
B. Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) von 1926	5.4
II. Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR)	5.16
A. Aufbau	5.16
B. Mutterrechtsordnungen	5.20
C. Exkurs: Das Gewerbegesetz	5.27
III. Besteuerung juristischer Personen und vermögensverwaltende Strukturen	5.32
A. Definition	5.32
B. Personen nach 180 a-Gesetz	5.39
C. Firmenbildung, Rechnungslegung und Bekanntmachungen	5.41
IV. Das Handelsregister	5.44
A. Registerrecht	5.44
B. Das Amt für Justiz	5.47
C. Registergebühren	5.48

I. Gesellschaftsrechtsgeschichte

A. Vor dem Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) 1926

Vor Inkrafttreten des ABGB im Jahr 1812 gab es in Liechtenstein, soweit ersichtlich, **5.1** keine gesellschaftsrechtlichen Normen. Im ABGB war lediglich die sog „Erwerbsgesellschaft“ in §§ 1175 – 1216 geregelt. Es handelte sich hierbei um ein reines Konsensualge-

schäft, das mit der heutigen einfachen Gesellschaft (Art 649, 680ff PGR) vergleichbar ist.

- 5.2** Die erste handels- und gesellschaftsrechtliche Kodifikation war das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch (ADHGB), das am 1. 1. 1866 in Liechtenstein in Kraft getreten ist. Das **ADHGB** war eine Schöpfung des Deutschen Bundes und war das erste umfassend kodifizierte und weiträumig geltende Handelsgesetzbuch in Deutschland. Das ADHGB enthielt Regelungen zur Offenen Handelsgesellschaft (Art 85), Kommanditgesellschaft (Art 150), Kommanditgesellschaft auf Aktien (Art 173), Aktiengesellschaft (Art 207), Stillen Gesellschaft (Art 250) und Gelegenheitsgesellschaft (Art 266). Zudem wurde in dieser Zeit das erste Handelsregister beim Landgericht in Vaduz eingeführt.
- 5.3** Mit dem Inkrafttreten des **PGR** wurden die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen des ADHGB aufgehoben. Die Regelungen über Handelsgeschäfte sind teilweise noch in Kraft, womit Liechtenstein das einzige Land ist, in dem das ADHGB heute noch angewendet wird.

B. Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) von 1926

- 5.4** Im Zuge der Hinwendung Liechtensteins zur Schweiz erließ der Landtag am 20. 1. 1926 das PGR.
- 5.5** Die wirtschaftlich angespannte Situation des damals verarmten Landes sollte durch ein zeitgemäßes und flexibles Gesellschaftsrecht verbessert werden. Das neu kodifizierte Gesellschaftsrecht sollte insofern einzigartig sein, als es die weltweit größtmögliche Anzahl an Rechtsformen vorsehen wollte. Im Kurzen Bericht zum PGR heißt es: „Der gegenwärtige Entwurf, der trotz enger Zusammenfassung umfangreich ist, bestrebt alle in der auswärtigen Gesetzgebung bekannten und bewährten Unternehmungsformen, seien sie nun in einem Spezialgesetz oder in einem Gesetzbuche enthalten, systematisch zusammengefasst, nach Massgabe der praktischen Verwendbarkeit, hierzulande einzuführen . . .“.¹¹³ Das Gesellschaftsrecht sollte die Grundlage dafür bilden, dass fremdes Kapital nach Liechtenstein gebracht wird.
- 5.6** Das PGR wurde von Wilhelm Beck und Emil Beck in nur vier Jahren geschaffen. Wilhelm Beck hatte in Zürich studiert und war Rechtsanwalt, Zeitungsherausgeber und ein bedeutender Politiker. Als Landtagsabgeordneter und Landtagspräsident war er eine der prägenden Gestalten des öffentlichen Lebens in den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg. Emil Beck, Schweizer und liechtensteinischer Doppelstaatsbürger, war nach dem Studium der Rechtswissenschaften Assistent bei Prof Eugen Huber, der vor allem als Verfasser des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs Bekanntheit erlangte. Nach seiner Assistentenzeit lehrte Emil Beck als Privatdozent an der Universität Bern, wurde später Legationsrat an der liechtensteinischen Gesandtschaft in der Schweiz und diente sowohl als Präsident des liechtensteinischen Obersten Gerichtshofs als auch als Präsident des liechtensteinischen Staatsgerichtshofs.
- 5.7** Im Jahr 1925 legte Wilhelm Beck den nur 58 Seiten starken „Kurzen Bericht zum Personen- und Gesellschaftsrecht“ dem Landtag vor. Dieser enthält Erläuterungen zum PGR

¹¹³ Beck/Beck, Kurzer Bericht 7.

und wird vom Rechtsanwender bei Auslegungsfragen heute noch herangezogen. Das PGR wurde am 5. 11. 1925 vom Landtag verabschiedet und trat nach fürstlicher Sanktion am 19. 2. 1926 in Kraft. Im Jahr 1928 erließ man das Gesetz über das Treuunternehmen (TrUG), das in das PGR integriert wurde (Art 932a §§ 1–170 PGR). Durch Änderung des Art 122 PGR wurde im Jahr 1955 erstmals ein Mindestkapital bzw. -vermögen geschaffen. Dieses betrug fortan CHF 25.000 für Gesellschaften, deren Kapital in Anteile zerlegt war, bzw. CHF 10.000 für Gesellschaften, deren Kapital nicht in Anteile zerlegt war. Diese Mindestkapitalerfordernisse wurden laufend neu angepasst. Heute beträgt das Mindestkapital bei der Aktiengesellschaft und anderen Gesellschaften, deren Kapital in Anteile zerlegt ist, CHF 50.000. Für die GmbH gilt ein Mindestkapitalerfordernis von CHF 10.000 und für Gesellschaften, deren Kapital nicht in Anteile zerlegt ist, ein Betrag von CHF 30.000.

Mit einer Gesetzesänderung im Jahr 1963 wurde **Art 180a PGR** eingeführt. Ab diesem Zeitpunkt musste mindestens ein zur Geschäftsführung und Vertretung befugtes Mitglied der Verwaltung einer liechtensteinischen Gesellschaft seinen Sitz oder Wohnsitz in Liechtenstein haben (vgl. Rz 5.39ff). **5.8**

Die erste große Gesellschaftsrechtsreform fand im Jahr 1980 statt. Sie bestand im Wesentlichen aus zwei Gesetzen, dem Gesetz vom 15. April 1980 betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechtes und des Gesetzes über das Treuunternehmen und dem Gesetz vom 15. April 1980 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern, und brachte weitreichende Änderungen für alle liechtensteinischen Rechtsträger. Neben der Reformierung der Stiftung, der Treuhandschaft (Trust), des Treuunternehmens (Business Trust) und der Aktiengesellschaft passte man die Regelungen zur Anstalt an die in der Praxis vorherrschende „verkehrstypische Anstalt“ an. Zugleich führte man das Kriterium des „nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes“ ein, welches seit jeher von zentraler Bedeutung ist. **5.9**

Schließlich erfolgte eine Aufhebung von acht Gesellschaftsformen, die in der Praxis nie Bedeutung erlangt hatten. Im Jahr 1997 wurde im Zuge der Totalrevision des internationalen Privatrechts auch das internationale Gesellschaftsrecht neu geregelt. Dabei ist in Bezug auf die juristischen Personen das **Inkorporationsprinzip** ausdrücklich in Art 232 PGR verankert worden (vgl. Rz 13.1). **5.10**

Am 31. 12. 2000 erfolgte mit dem Gesetz vom 26. Oktober 2000 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechtes die bisher umfangreichste Novellierung des PGR. Aufgrund des Beitritts Liechtensteins zum **Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)** im Jahr 1995 war es notwendig geworden, den gesellschaftsrechtlichen Acquis Communautaire umzusetzen. Die Übernahme der gesellschaftsrechtlichen EG-Richtlinien in den innerstaatlichen Rechtsbestand betraf nur die harmonisierten Gesellschaftsformen. Die Stiftung, die Anstalt oder das Treuunternehmen waren davon nicht betroffen. Neben der Umsetzung des Acquis Communautaire wurden zugleich weitere Anpassungen vollzogen. So wurden beispielsweise die Rechnungslegungsvorschriften (Art 1045–1130 PGR) neu geordnet und gem. schweizerischem Vorbild Bestimmungen über Partizipations-scheine (Art 304a–304g PGR), das genehmigte Kapital (Art 295a f PGR) und die bedingte Kapitalerhöhung (Art 297a–297k PGR) in das PGR mit aufgenommen. Zudem **5.11**

wurde das aktienrechtliche Fusionsrecht (Art 351 – 352 PGR) nach dem Vorbild des deutschen Umwandlungsgesetzes neu gestaltet.

- 5.12** Im Jahr 2003 erfolgte die Totalrevision des Handelsregisterrechts. 2007 wurden das Vereinsrecht, das Genossenschaftsrecht und das Stiftungsrecht teilrevidiert.
- 5.13** Am 1. 4. 2009 trat die Totalrevision des Stiftungsrechts in Kraft (Gesetz vom 26. Juni 2008 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts). Das Stiftungsrecht, das ohne Zweifel wesentlich zum wirtschaftlichen Erfolg des Finanzstandortes Liechtenstein beigetragen hat, bestand seit 1926 in fast unveränderter Form. Zentrales Anliegen der Reform war es, durch ein modernes Stiftungsrecht, mehr Rechtssicherheit in Bezug auf offene Rechtsfragen zu schaffen. Die Stiftungsrechtsreform schuf eine für das liechtensteinische Stiftungswesen völlig neue rechtliche Grundlage (vgl Rz 9.3 ff).
- 5.14** Die letzte große Änderung des PGR erfolgte am 1. 1. 2017 mit dem Inkrafttreten der GmbH-Reform. Es handelte sich dabei um die erste Reform, die sich fast ausschließlich der GmbH widmete. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde am Kernbestand des GmbH-Rechts kaum etwas verändert. Im Rahmen der GmbH-Reform 2017 sind jedoch nur punktuelle Veränderungen vorgenommen worden, die allerdings wichtige Auswirkungen auf die Praxis haben. So wurde beispielsweise das Mindeststammkapital reduziert, eine vereinfachte Gründung ermöglicht, die persönliche Haftung der Gesellschafter abgeschafft. Darüber hinaus sind Änderungen im Bereich der Vinkulierungs- und Aufgriffsrechte vorgenommen worden.
- 5.15** Auswirkungen auf das Gesellschaftsrecht haben auch die rechtsverbindlichen EU-Rechtsakte wie Verordnung, Richtlinie und Entscheidungen gem Art 7 EWRA. Ferner sind auch die Entschlüsse, Empfehlungen und Mitteilungen der EU zu beachten, welche keiner Übernahme ins EWRA bedürfen. Aufgrund der Mitgliedschaft Liechtensteins im EWR können in Liechtenstein auch die europäischen Gesellschaftsformen errichtet werden (vgl Rz 12.1 ff). So wurde beispielsweise im Jahr 2001 ein Ausführungsgesetz über die **Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung** („EWIV“) erlassen, im Jahr 2005 folgte die **Europäische Gesellschaft** (Societas Europaea, SE) und im Jahr 2007 die **Europäische Genossenschaft** (Societas Cooperativa Europaea, SCE). Die europäischen Gesellschaftsformen EWIV, SE und SCE haben in Liechtenstein bislang wenig Anklang gefunden. So verzeichnete das Amt für Justiz per 31. 12. 2019 lediglich eine EWIV, 14 SE und fünf SCE.

II. Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR)

A. Aufbau

- 5.16** Das liechtensteinische Gesellschaftsrecht ist primär im PGR und den dazu ergangenen Verordnungen geregelt. Das **Gesetz über das Treuunternehmen** vom 10. 4. 1928 (**TrUG**) wurde in Art 932a §§ 1 – 170 PGR eingebettet. Das neue Stiftungsrecht ist in Art 552 §§ 1 – 41 PGR kodifiziert. Außerhalb des PGR finden sich nur wenige gesellschaftsrechtliche Regelungen. So sind beispielsweise die europäischen Gesellschaftsformen EWIV, SE, SCE außerhalb des PGR normiert.
- 5.17** Das PGR umfasst eine Einleitung, fünf Abteilungen, die in Titel und Abschnitte unterteilt sind, und eine Schlussabteilung.

Die Einleitung zum PGR entspricht im Wesentlichen jener des schweizerischen ZGB. Insb die Regeln der Anwendung des Gesetzes, das Gebot des Handelns nach Treu und Glauben, der Gutgläubensschutz und das richterliche Ermessen wurden fast wörtlich übernommen. Der Einleitung folgen die fünf Abteilungen des PGR. Die Schlussabteilung (§§ 1–72a SchlT PGR) schließt das PGR ab und ist eine für die liechtensteinische Rechtspraxis wichtige Rechtsquelle. In der Schlussabteilung ist etwa das Wertpapierrecht geregelt (§§ 73–154 SchlT PGR). Die Schlussabteilung enthält zudem weitere ergänzende Bestimmungen, die andere Rechtsgebiete betreffen. **5.18**

Das PGR ist wie folgt aufgebaut:

5.19

- Einleitungsbestimmungen
 - Art 1–8: Diverses
- Erste Abteilung: Einzelpersonen (natürliche Personen)
 - Art 9–105b: Persönlichkeitsrecht, Zivilstandsrecht
- Zweite Abteilung: Verbandspersonen (juristische Personen)
 - Art 106–245: Allgemeiner Teil der juristischen Personen
 - Art 246–260: Verein
 - Art 261–367: Aktiengesellschaft
 - Art 368–374: Kommanditaktiengesellschaft
 - Art 375–388: Anteilsgesellschaft
 - Art 389–427: Gesellschaft mit beschränkter Haftung
 - Art 428–495: Genossenschaft
 - Art 496–533: Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und Hilfskasse
 - Art 534–551: Anstalt
 - Art 552 §§ 1–41: Stiftung
 - Art 571–589: Gemeinwirtschaftliche Unternehmung
- Dritte Abteilung: Gesellschaften ohne Persönlichkeit (personenrechtliche Gemeinschaften)
 - Art 649–679: Allgemeiner Teil
 - Art 680–688: Einfache Gesellschaft
 - Art 689–732: Kollektivgesellschaft (offene Gesellschaft)
 - Art 733–755: Kommanditgesellschaft
 - Art 756–767: Gelegenheitsgesellschaft
 - Art 768–778: Stille Gesellschaft
 - Art 779–793: Gemeinderschaft
- Vierte Abteilung: Besondere Vermögenswidmungen
 - Art 794–833: Heimstätte und Fideikommiss
 - Art 897–932: Treuhänderschaft (Trust)
 - Art 932a §§ 1–170: Treuunternehmen (Geschäftstreuhand)
 - Art 933–943: Einfache Rechtsgemeinschaft
- Fünfte Abteilung: Das Handelsregister, die Firmen und die Rechnungslegung
 - Art 944–1010d: Das Handelsregister
 - Art 1011–1044: Die Firmen

- Art 1045–1139: Rechnungslegung
- Schlussabteilung (SchlT) des PGR
 - §§ 1–71: Einführungs- und Übergangsbestimmungen
 - §§ 73–157: Wertpapiere
- Zum PGR wurden folgende Durchführungsverordnungen erlassen:
 - Verordnung vom 19. Dezember 2000 zum Personen- und Gesellschaftsrecht (Zweckbestimmung von Verbandspersonen, Bezeichnung der Revisionsstelle, Aufbewahrung von Geschäftsbüchern, Bestimmungen zum Revisionsrecht)
 - Verordnung vom 11. Februar 2003 über das Handelsregister (HRV) (Einrichtung des Handelsregisters, Bekanntmachungen, Eintragungsverfahren)
 - Stiftungsrechtsverordnung vom 24. März 2009 (StRV)
 - Verordnung vom 11. Februar 2003 über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren

B. Mutterrechtsordnungen

- 5.20** Während sich das Personenrecht des PGR sehr eng an das schweizerische ZGB anlehnt, war der Gesetzgeber im Gesellschaftsrecht bemüht, dem Rechtsanwender eine Vielzahl von verschiedenartigen, zum Teil sogar unbekanntem juristischen Personen zur Verfügung zu stellen.
- 5.21** Das ursprünglich aus dem Jahr 1926 stammende liechtensteinische **Stiftungsrecht** wurde mit Gesetz vom 26. Juni 2008 über die Abänderung des PGR einer **Totalrevision** unterzogen. Das neue Stiftungsrecht trat am 1. 4. 2009 in Kraft. Die Neukodifikation des Stiftungsrechts ist weiterhin im Art 552 PGR in Form fortlaufender Paragraphen verankert. Die Allgemeinen Vorschriften des PGR sowie auch jene bezüglich der Verbandspersonen sind auch auf stiftungsrechtliche Sachverhalte anwendbar.
- 5.22** Das Aktienrecht beruht über weite Strecken auf dem in der Schweiz nie in Kraft getretenen Entwurf von Prof Eugen Huber zur Revision des schweizerischen Gesellschaftsrechts. Der Entwurf von 1919/1920 wurde im Auftrag des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements erstellt. Damaliger Sekretär von Prof Eugen Huber war Emil Beck, der am Entwurf von 1919/1920 mitgearbeitet hat. Neben vielen oft wörtlichen übernommenen Gesetzespassagen geht auch der dem schweizerischen Recht fremde Allgemeine Teil der juristischen Personen auf den Entwurf von Prof. Eugen Huber zurück.
- 5.23** Auch Rechtsfiguren aus anderen Rechtsordnungen wurden rezipiert. So wurde etwa die Bestimmung über Nebenleistungsaktien aus dem amerikanischen Recht übernommen und die AG mit variablem Kapital aus dem französischen Recht rezipiert. Liechtenstein ist zudem das einzige kontinentaleuropäische Land, dessen Treuhandrecht eine ausführliche gesetzliche Regelung erfahren hat. Lediglich die privatrechtliche Anstalt hat kein direktes ausländisches Vorbild.
- 5.24** Seit dem EWR-Beitritt des Landes im Jahr 1995 wurden zahlreiche Bereiche des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts den unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Das in Liechtenstein geltende europäische Gesellschaftsrecht ist in Anhang XXII zum EWR-Abkommen verankert.

Von den im PGR normierten Rechtsformen werden in den folgenden Kapiteln die nachstehenden Gesellschaftstypen näher erläutert: **5.25**

- die GmbH,
- die Aktiengesellschaft,
- die Anstalt,
- die Stiftung,
- der Trust und
- das Treuunternehmen.

Die übrigen Gesellschaftsformen sind in der Praxis nur selten anzutreffen. Sie werden in der Folge nicht untersucht. **5.26**

C. Exkurs: Das Gewerbegesetz

Das Gewerbegesetz vom 22. Juni 2006 und die dazu ergangenen Verordnungen finden auf alle **gewerbsmäßig ausgeübten Tätigkeiten** Anwendung und regeln deren Mindestanforderungen. Eine Tätigkeit wird gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie „selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist“ (Art 2 Z 2 GewG). Art 3 GewG führt die vom Anwendungsbereich des Gewerbegesetzes ausgenommenen Tätigkeiten an, wie etwa jene von Freiberuflern, Finanzintermediären oder Landwirten. Diese Berufssparten sind jeweils in Spezialgesetzen geregelt. **5.27**

Grundsätzlich bedarf jede gewerbsmäßige Tätigkeit einer **Gewerbebewilligung** durch das Amt für Volkswirtschaft¹¹⁴. Juristische Personen und Personengesellschaften müssen grundsätzlich einen Geschäftsführer benennen. **5.28**

Es wird zwischen **einfachen Gewerben** und **qualifizierten Gewerben** unterschieden. Bei Letzteren ist ein Nachweis über die fachliche Eignung des Gewerbeberechtigten oder des Geschäftsführers notwendig. Ein Tätigwerden ist erst mit Erteilung der Bewilligung zulässig. Zum Erhalt einer Gewerbebewilligung sind insb folgende Voraussetzungen zu erfüllen: **5.29**

- Handlungsfähigkeit,
- Zuverlässigkeit,
- Staatsangehörigkeit der Schweiz oder eines EWR-Mitgliedstaates,
- für Drittstaaten 12 Jahre ununterbrochenen und aufrechten Wohnsitz im Inland,
- inländische Betriebsstätte,
- erforderliches Personal,
- inländische Zustelladresse und
- deutsche Sprachkenntnisse.

Zur vorübergehenden und gelegentlichen, grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung sieht das GewG für alle Gewerbe eine Meldepflicht vor. Die erstmalige Erbringung einer Dienstleistung ist dem Amt für Volkswirtschaft zu melden und darf erst nach der amtlichen Bestätigung ausgeübt werden (Meldebestätigung). **5.30**

114 www.avw.llv.li.

- 5.31** Mit Urteil vom 10. 5. 2016 hat der EFTA-Gerichtshof entschieden, dass Liechtenstein gegen die Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG¹¹⁵ sowie gegen die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit verstoßen habe.¹¹⁶ Die EFTA-Überwachungsbehörde qualifizierte die generelle Bewilligungspflicht bei der Niederlassung nach Art 7 GewG und die Ausgestaltung des Meldesystems bei der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung nach Art 21 GewG als unverhältnismäßig. Daraufhin ist ein Vernehmlassungsbericht betreffend Totalrevision des Gewerbegesetzes ergangen. Insb das generelle Bewilligungssystem bei Niederlassungen und die Meldebestätigung bei grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung soll mithilfe eines Systemwechsels geändert werden.

III. Besteuerung juristischer Personen und vermögensverwaltende Strukturen

A. Definition

- 5.32** Körperschaftlich organisierte Personenverbindungen sowie die einem besonderen Zweck gewidmeten und selbständigen Anstalten erlangen das Recht der Persönlichkeit durch Eintragung in das Handelsregister (**Inkorporationstheorie**). Der liechtensteinische Gesetzgeber differenziert zwischen juristischen Personen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und solchen, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.
- 5.33** Wer ein Handels-, Fabrikations- oder ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, ist verpflichtet, sich am Ort seiner Hauptniederlassung in das Handelsregister eintragen zu lassen. Gem Art 107 Abs 3 PGR sind sämtliche Gesellschaften mit Persönlichkeit, deren Hauptzweck im Betrieb eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes liegt, der Verbandsperson (juristische Person) grundsätzlich gleichgestellt.
- 5.34** Unter Gewerbe versteht der Gesetzgeber eine selbständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit, wobei die Gewinnstrebigkeit keine Voraussetzung ist.
- 5.35** Kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe sind grundsätzlich die Anlage und Verwaltung von Vermögen sowie das Halten von Beteiligungen oder anderen Rechten. Oftmals handelt es sich bei juristischen Personen, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, um vermögensverwaltende Strukturen, welche in steuerlicher Hinsicht als sog „**Privatvermögensstrukturen**“ (PVS, Art 64 SteG) zu qualifizieren sind.
- 5.36** Liechtenstein ist seit der Gründung des Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes der OECD (Global Forum) im Jahre 2009 Mitglied dieser Organisation. Mit der sog „Liechtenstein-Erklärung“ vom 12. März 2008 hat sich die liechtensteinische Regierung zur Umsetzung der durch die OECD entwickelten Standards bekannt. Mit dem Steuergesetz vom 23. 9. 2010 hat Liechtenstein ein „marktorientiertes Gesamtsteuersystem“ eingeführt, welches insb bei der Besteuerung von juristischen Personen und von vermögensverwaltenden Strukturen zu umfassenden Änderungen geführt

115 Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl L 2006/376, 36.

116 Überwachungsbehörde v Liechtenstein, Rechtssache E-19/15 EFTA.

hat. Seither gibt es keine separaten Regelungen mehr für Holdinggesellschaften und kommerziell tätige Sitzunternehmen.

Seit dem 1. 1. 2014 unterliegen alle juristischen Personen mit ihrem steuerpflichtigen Reinertrag der Ertragssteuer. Ausgenommen von der Ertragssteuer sind PVS nach Art 64 SteG. Für juristische Personen beträgt der Steuersatz 12,5%, wobei es Sonderregelungen für Beteiligungserträge, Beteiligungsgewinne, ausländische Betriebsstätten- und Immobiliengewinne sowie den Eigenkapitalzinsabzug gibt. Die Mindestertragssteuer beträgt CHF 1.800 pro Jahr. **5.37**

Juristische Personen sind mit ihren gesamten Erträgen unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder der Ort ihrer tatsächlichen Verwaltung in Liechtenstein befindet. Demgegenüber sind juristische Personen, die weder ihren Sitz noch den Ort ihrer tatsächlichen Verwaltung im Inland haben, sowie besondere Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit mit ihren inländischen Erträgen beschränkt steuerpflichtig. Somit hat sich die Kompatibilität des liechtensteinischen Steuergesetzes im internationalen Vergleich deutlich gesteigert. Mit dem Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) wurde eine Reduktion ausländischer Quellensteuern auf Dividenden, Zinsen und Lizenzen erreicht.¹¹⁷ **5.38**

B. Personen nach 180a-Gesetz

Gem **Art 180a PGR** muss bei jeder Verbandsperson mindestens ein zur Geschäftsführung und Vertretung befugtes Mitglied des Verwaltungs-, Stiftungs- oder Treuhänderats ein EWR-Bürger oder schweizerischer Staatsangehöriger sein und eine Berufszulassung nach dem TrHG besitzen (vgl. Rz 46.28). Gleichgestellt sind Personen, die über eine Bewilligung oder sonstige Berechtigung nach dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts verfügen. In der Praxis wird diese Person als „**180a-Mann**“ bezeichnet. Von der Verpflichtung gem Art 180a sind Verbandspersonen ausgenommen, die aufgrund des Gewerbegesetzes oder eines anderen Spezialgesetzes einen Geschäftsführer besitzen müssen oder die von der Regierung, einer Gemeinde, der Grundverkehrsbehörde oder einer anderen Behörde beaufsichtigt werden. **5.39**

Die Bewilligung nach dem 180a-Gesetz berechtigt zur Übernahme von Verwaltungsratsmandaten nach Art 180a PGR. Jedoch berechtigt sie nicht zur Gründung von Verbandspersonen, Gesellschaften und Treuhänderschaften für Dritte. Die Finanzmarktaufsicht (FMA) ist zuständig für die Erteilung, Widerruf und Entzug von Bewilligungen nach Art 180a PGR. Die Bewilligungsinhaber haben der FMA jede Änderung der Bewilligungsvoraussetzungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Personen nach Art 180a PGR sind zur Einhaltung der beruflichen Sorgfaltspflichten im Rahmen von sorgfaltspflichtrelevanten Tätigkeiten verpflichtet (vgl. Rz 21.1 ff). Die FMA führt auf ihrer Homepage¹¹⁸ ein Register über Personen nach dem 180a-Gesetz. **5.40**

117 www.llv.li, „internationale Steuerabkommen“, „Doppelbesteuerungsabkommen“.

118 www.fma-li.li.

C. Firmenbildung, Rechnungslegung und Bekanntmachungen

- 5.41** Die Firma ist der Name, unter dem eine Unternehmung im Handelsregister eingetragen ist und betrieben wird. Grundsätzlich müssen alle Firmen in deutscher Sprache sein. Allenfalls sind Zusätze in anderen Sprachen möglich. Die Eintragung allein in einer fremden Sprache ist bei juristischen Personen, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, zulässig. Ansonsten ist die fremde Sprache neben der Landessprache anzuführen. Wird eine Firma in mehreren Sprachen geführt, so müssen alle im Geschäftsverkehr verwendeten Fassungen eingetragen werden. Zudem haben die sprachlichen Fassungen inhaltlich möglichst übereinzustimmen.
- 5.42** Rechnungspflichtige juristische Personen, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, dürfen ihre Jahresrechnung und den Jahresbericht auch ausschließlich in englischer, französischer, italienischer, spanischer oder portugiesischer Sprache sowie in jeder frei konvertierbaren Fremdwährung (und nicht nur, wie sonst, in CHF, EUR oder USD) aufstellen. Im Anhang zur PGR-Verordnung sind die Schwellenwerte der Größenklassen der AG, KAG und GmbH (vgl Rz 7.89 ff) in EUR, USD, JPY, GBP und einigen anderen Fremdwährungen definiert. Aktiengesellschaften, die ihre Jahresrechnung in einer Fremdwährung aufstellen, die nicht in im Anhang zur PGR-Verordnung verzeichnet ist, gelten stets als große Gesellschaften. Das Gleiche gilt für die Schwellenwerte in Bezug auf die Befreiung von der Pflicht, einen konsolidierten Geschäftsbericht aufzustellen (Anhang 2 zur PGR-Verordnung).
- 5.43** Bei juristischen Personen, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, werden registerrechtliche Bekanntmachungen nach den Vorgaben von Art 957 PGR durchgeführt. Bei einer AG, KAG oder GmbH erfolgt die Veröffentlichung eines Hinweises auf die Eintragung in den amtlichen Publikationsorganen (Liechtensteiner Vaterland und Liechtensteiner Volksblatt). Bei den übrigen Verbandspersonen erfolgt die Veröffentlichung durch einen Hinweis auf der Website des Handelsregisters.

IV. Das Handelsregister

A. Registerrecht

- 5.44** Das Handelsregister ist ein mit **öffentlichem Glauben** ausgestattetes Register, das die privatrechtlichen Verhältnisse der im Handelsverkehr tätigen natürlichen und juristischen Personen regelt. Insb sind deren Haftungs- und Vertretungsverhältnisse daraus ersichtlich.
- 5.45** Das liechtensteinische Registerrecht ist in Art 944–990 PGR und in der Handelsregisterverordnung geregelt. Eintragungspflichtig ist jeder, der ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt. Bei den meisten juristischen Personen ist der Registereintrag Voraussetzung für das Erlangen der Rechtspersönlichkeit. Für Stiftungen, Vereine und Trusts bestehen Sondervorschriften.
- 5.46** Die Ausstellung eines beglaubigten Handelsregisterauszugs über eine im Register eingetragene Verbandsperson kann von jedermann beantragt werden. Eine Einsicht in die Registerakten samt Belegen und Schriftstücken ist nur bei Glaubhaftmachung eines **berechtigten Interesses** möglich. Bei AGs, KAGs und GmbHs muss kein berechtigtes Interesse bescheinigt werden. Die Eintragungen im Handelsregister werden nach Art 956 ff